Martina Pfiffner Müller

FDP

Ueli Fisch

GLP

Schlosswiese 3 8547 Gachnang Oberhaldenstr. 4a 8561 Ottoberg

EINGANG GR 2.022.2020 GRG Nr. 70

Peter Bühler

CVP

Oliver Martin

Christian Mader

SVP

EDU

Herrenwiesstr. 6a 8356 Ettenhausen Im Rötler 3 8584 Leimbach TG Ob. Weinackerstr. 56 8500 Frauenfeld

Nina Schläfli

Thurgau»

SP

Simon Vogel

Roland Wyss **EVP**

GP

Schmittenstr. 18 8280 Kreuzlingen Rheinstr. 2 8500 Frauenfeld Oberstadtstr. 6 8500 Frauenfeld

Dringliche Interpellation «Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Kanton

Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie am 25. November 2020 erlassen. Bund und Kantone sollen sich gemeinsam an geleisteten Zahlungen beteiligen, wobei der Bund sich mit zwei Dritteln und die Kantone sich mit einem Drittel daran beteiligen. Gemäss Verordnung können rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften/Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu-Beiträge) geleistet werden. Beiträge gemäss der genannten Verordnung betreffen insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Marktfahrer, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Die Kantone können weitere Berufszweige definieren. Nun

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

sind die Kantone gefordert, dazu eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen.

- Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen im Kanton Thurgau umzusetzen?
- 2. Für den Kanton Thurgau benötigt es massgeschneiderte Lösungen. Welche Berufszweige sind im Kanton Thurgau besonders betroffen und antragsberechtigt? Welche Anforderungen werden an diese Unternehmen gestellt?
- Ist er gewillt, alle Formen von Härtefallmassnahmen (Darlehen, Bürgschaften/Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu) anzuwenden?
- 4. Inwieweit beabsichtigt der Kanton, die Mittel des Bundes auszuschöpfen? Ist der Kanton bereit, diese notfalls voll auszuschöpfen?
- 5. Bei den oben genannten Branchen handelt es sich um nicht systemrelevante Berufe und Unternehmen. Dennoch wurde die Härtefallverordnung für diese Branchen geschaffen. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Ausgangslage in volkswirtschaftlicher bzw. systemrelevanter Hinsicht?

Begründung

Die in der ersten Jahreshälfte mittels Notrecht ergriffenen Massnahmen des Bundes waren auf breite und rasche Unterstützung der Schweizer Wirtschaft ausgerichtet und haben ihre Wirkung erzielt. Aufgrund der Dauer der Pandemie und des Anstiegs der Corona-Fallzahlen nimmt die Gefahr von Härtefällen nun aber unweigerlich in unterschiedlichsten Berufsbranchen zu. Das Parlament hat deshalb in der Herbstsession die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallhilfen für besonders stark Corona-geschädigte Betriebe beschlossen.

Vernehmlassung in den Kantonen

Zwischen dem 4. und dem 13. November 2020 konnten alle Kantone an einer Vernehmlassung teilnehmen. Die Teilnehmenden waren sich grösstenteils einig, dass Härtefallmassnahmen nötig sind. Sie zeigten sich grösstenteils mit der Stossrichtung des Verordnungsentwurfs einverstanden. Auch die rasche Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2020 wurde begrüsst. Sämtliche Kantone gaben zudem an, dass sie Härtefallmassnahmen planen, wobei eine Mehrheit auch A-fonds-perdu-Beiträge ausrichten will. Gleichzeitig wurden von praktisch allen Teilnehmenden Änderungen beantragt, wobei insbesondere der Gesamtbetrag und der Finanzierungsanteil des Bundes umstritten war. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten forderte eine substanzielle Erhöhung des Gesamtbetrags des Bundes.

Auch der Schweizerische Gewerbeverband wird sich dafür einsetzen, dass alle Betriebe, die betroffen sind, von der Härtefallregelung profitieren können. Dies unabhängig der Branche.

Massgeschneiderte Lösungen in den Kantonen

Die Härtefallverordnung des Bundes sieht vor, dass die Kantone Unternehmen unterstützen können, welche die im Gesetz erwähnten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Neben den eingangs erwähnten Branchen sind auch die Transportbranche, der Maschinenbau, der Metallbau und die Elektronikbranche von wirtschaftlicher Not betroffen. Die Situation zeigt sich jedoch in den Kantonen unterschiedlich, weshalb eine branchenunabhängige Unterstützung von Härtefällen wichtig ist.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Es steht ihnen frei, in ihren Regelungen Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder A-fonds-perdu-Beiträge vorzusehen. Für die jeweiligen Massnahmen wurden unterschiedliche Höchstgrenzen festgelegt. Der Bundesbeitrag wurde auf insgesamt 680 Millionen Franken festgelegt. Die Kantone müssen über eigene Rechtsgrundlagen verfügen und Gesuche im Einzelfall beurteilen.

Hohe Anforderungen an die Unternehmen

Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und keinen Anspruch auf branchenspezifische Finanzhilfen (u.a. Sport, Kultur, ÖV) des Bundes haben. Die Kantone können diese Mindestvoraussetzungen bei Bedarf weiter verschärfen oder eingrenzen.

Mit Sicherheit beschleunigt die Corona Pandemie einen Strukturwandel in den betroffenen Branchen. Wer sich bis heute nicht spezialisiert oder transformiert hat, wird es auch in Zukunft schwer haben. So sind z. B. Reisebüros von der Pandemie speziell hart getroffen. Die durchschnittlichen Einbussen liegen bei 85 Prozent – dies infolge

der behördlichen Auflagen seit dem Lockdown vom Frühling 2020. Schausteller, Marktfahrer sowie die Catering-, Messe- und Eventbranche haben sogar eine Umsatzeinbusse von über 90 Prozent.

Härtefallunterstützung für zukunftsfähige Unternehmen

Ziel einer erfolgreichen Umsetzung der Härtefallverordnung muss es sein, die wirklichen Härtefälle zu erreichen und diesen wirksam zu helfen. Die Anforderungen zum Erhalt eines Beitrags sind entsprechend hoch. Einige Unternehmen werden die in der Verordnung aufgeführten Kriterien für eine finanzielle Unterstützung nicht erfüllen können (Umsatz von mindestens Fr. 100'000.-, Nachweis einer gesunden Vermögensund Kapitalsituation vor dem Lockdown, Nachweis Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 infolge der behördlich angeordneten Massnahmen etc.). Dennoch ist z. B. für die Reisebranche zu beachten, dass diese in ihrer Arbeit durch den weltweiten Reisestopp derart abrupt gebremst wurde, dass von Härtefällen gesprochen werden muss. Es gilt daher - unabhängig der Systemrelevanz - dort rasch Unterstützung zu bieten, wo intakte Chancen auf langfristiges Bestehen einer Unternehmung vorhanden sind und Strukturwandel gefördert werden kann.

Den Interpellanten ist es wichtig, dass mit der vorliegenden Härtefallverordnung wirksam dort geholfen wird, wo langfristig Arbeitsplätze gesichert werden können. Die Gesuchabwicklung muss schnell und einfach möglich sein.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Frauenfeld, 27. November 2020

Martina Pfiffner Müller

Ueli Fisch

Oliver Martin

Christian Mader

Nina Schläfli

Simon Vogel

Roland Wyss

Beilagen:

- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Vorabdruck)
- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020